

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Vacha (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 200, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Stadtrat der Stadt Vacha nach Beschlussfassung vom 23. September 2014 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Vacha:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden, des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter- Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunde in Tierhandlungen,
8. Hunde, die aus dem Tierheim Springen oder vom Gnadenhof Rhönwiese Busengraben Nr.9 stammen.

Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag und längstens für die Dauer von 3 Jahren gewährt. Ausgenommen sind Hunde, entsprechend § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

| | |
|---|-----------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 €, |
| 2. für den zweiten Hund | 100,00 €, |
| 3. für jeden weiteren Hund | 150,00 €, |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 €, |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 €. |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1. Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde, die nach dem Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt wurden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
 3. Hunde, deren Halter einem Hundesportverein angehören; ein Nachweis der Zugehörigkeit ist zu erbringen.
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und gilt jährlich fortlaufend bis auf Widerruf.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung durch die Stadt aufgrund

geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer jeweils zum 01. Juli fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Vacha ein Hundezeichen aus.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, das gültige Hundezeichen außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen oder mitzuführen und auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt Vacha vorzuweisen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Vacha abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Vacha weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Steuerüberwachung

Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Vacha in größeren Abständen flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter der Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vacha Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Rechtsgrundlage bilden § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Vacha.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht und ihn nicht unverzüglich bei der Stadt Vacha anmeldet,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 ein von der Stadt Vacha ausgegebenes Hundezeichen am Halsband seines Hundes nicht anbringt oder mitführt und einem Beauftragten der Stadt Vacha das Hundezeichen nicht vorweist,
 3. entgegen § 10 Abs. 4 nicht den Wegfall bzw. die Änderung einer Steuervergünstigung unverzüglich der Stadt Vacha anzeigt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Vacha vom 29.11.2001, sowie deren Änderungssatzungen vom 19.12.2006, 14.12.2010, 16.12.2011, der Gemeinde Völkershäuser vom 20.12.2007, der Gemeinde Wölferbütt vom 15.12.2010 und der Gemeinde Martinroda vom 11.12.2013 außer Kraft.

Vacha, den 29.09.2014

(Siegel)

Martin Müller
Bürgermeister
Stadt Vacha